

Die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie die Beratungsstelle für Migrantinnen und die spezialisierte Interventionsstelle Makasi für Opfer von Frauenhandel. Die Fachstelle leistet zudem bildende und politische Arbeit.

## Handlungsbedarf im Bereich Frauenhandel/Menschenhandel in der Schweiz

- **Legale Migrations- und Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz, auch für niedrig qualifizierte ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten.** MenschenhändlerInnen nutzen Notsituationen aus: Je verletzlicher Personen in einem Herkunftsland, desto eher lassen sie sich durch MenschenhändlerInnen täuschen und desto eher landen sie in ausbeuterischen Verhältnissen in der Schweiz. Gäbe es legale Migrations- und Arbeitsmöglichkeiten für sie in der Schweiz, müssten sich Migrationswillige nicht auf die Vermittlung von Drittpersonen einlassen.
- **Keine Kriminalisierung und Illegalisierung von Betroffenen von Frauenhandel/Menschenhandel in der Schweiz** Betroffene von Frauenhandel/Menschenhandel sind Opfer einer Straftat. Sie werden aufgrund ihrer oft illegalen Einreise in die Schweiz kriminalisiert. Wer kriminalisiert und illegalisiert wird, kann sich nicht wehren. MenschenhändlerInnen machen sich diese Notlage zunutze und setzen ihre Opfer unter Druck. Betroffene von Frauenhandel/Menschenhandel brauchen Schutz und Unterstützung; Illegalisierung erschwert den Zugang zu ihnen und verhindert deren Unterstützung.
- **Auf Menschenhandel spezialisierte Ermittlungseinheiten und Strafverfolgungsbehörden in allen Kantonen und einheitliche Standards der Zusammenarbeit.** Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel können nur geschützt werden, wenn sie als solche identifiziert sind. Dafür braucht es geschultes Personal. Um Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel zu identifizieren, braucht es in allen Kantonen spezialisierte Polizeieinheiten, die pro-aktiv und nicht-repressiv ermitteln. Dafür müssen die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Ebenso braucht es schweizweit eine standardisierte Zusammenarbeit aller relevanten AkteurInnen über Kantonsgrenzen hinweg. In jedem Schweizer Kanton braucht es einen runden Tisch zu Frauenhandel/Menschenhandel. Heute unterscheidet sich die Praxis im Umgang mit Frauenhandel/Menschenhandel von Kanton zu Kanton.
- **Flächendeckende Schulung aller Behörden, die mit potentiellen Opfern von Frauenhandel/Menschenhandel in Kontakt kommen.** Es ist nicht einfach, Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel zu identifizieren. Meistens weisen Betroffene nicht von sich aus auf die Ausbeutungssituation hin – aus Angst vor Repressalien, aus Misstrauen gegenüber den Behörden oder aus Scham. Dies trifft in verstärkter Masse auf minderjährige Opfer zu. Es muss sichergestellt

sein, dass alle Behörden, – nicht nur Polizei und Justiz, sondern auch Grenzwachtkorps, Migrationsbehörden, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden, Sozial- und Jugendämter, Behörden im Asylwesen – in allen Kantonen regelmässig und gezielt zum Thema Menschenhandel geschult und weitergebildet werden. Auch im Asylbereich braucht es SpezialistInnen für die opfersensible Befragung von traumatisierten Menschen.

- **Schutz und Unterstützung auch für Betroffene von Frauenhandel/Menschenhandel, die sich im Asylverfahren befinden.** In der Befragung nach Asylgründen müssen chronologische, kohärente und konsistente Geschichten erzählt, Daten und Orte der Flucht genannt und Papiere vorgewiesen werden. Vielen traumatisierten Opfern von Frauenhandel/Menschenhandel ist dies nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass von nicht geschulten BefragterInnen Betroffene im Asylbereich oft nicht als Opfer erkannt werden. Aber auch wenn sie als Opfer identifiziert sind, erhalten Betroffene im Asylbereich nicht den ihnen zustehenden Opferschutz. Selten werden spezialisierte Opferschutzstellen einbezogen. Das Asylverfahren gewährleistet kein angemessene, opfergerechte Unterkunft und keine opfergerecht gestaltete Erholungs- und Bedenkzeit.

Personen, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, müssen die Schweiz schnell verlassen - auch wenn Verdacht auf Frauenhandel/Menschenhandel besteht. Diesen Opfern wird so die Möglichkeit genommen, die ihnen nach nationalem und internationalem Recht zustehenden Rechte wahrzunehmen. Asylsuchende, die von Frauenhandel/Menschenhandel betroffen sind, müssen dieselben Rechte haben wie andere von Frauenhandel/Menschenhandel Betroffene.

- **Vorübergehendes Aufenthaltsrecht für alle Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel in der Schweiz, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft und ihrem Aufenthaltsstatus.** Internationale Verträge, die auch von der Schweiz ratifiziert wurden, legen fest, dass alle mutmasslichen Opfern von Frauenhandel/Menschenhandel eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gewährt werden muss.<sup>1</sup> In der Erholungs- und Bedenkzeit haben sie das Recht auf Opferschutz und Beratung. Sie können sich in dieser Zeit stabilisieren und entscheiden, ob sie gegen die Täterschaft aussagen wollen oder nicht. Das Schweizer Opferhilfegesetz OHG gewährt allen Opfern von Straftaten Hilfe, Unterstützung und Schutz – unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde und unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Opfer. Die Realität sieht anders aus: In einer Weisung an die Kantone erläutert das Staatssekretariat für Migration SEM, dass Opfern von Frauenhandel/Menschenhandel ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt werden KANN. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen. Dies hat zur Folge, dass Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel in der Schweiz unterschiedliche Rechte haben, je nachdem in welchem Kanton sie sich befinden. Es braucht eine einheitliche schweizweite Regelung, die allen mutmasslichen Opfern von Frauenhandel/Menschenhandel – unabhängig davon, ob sie unter das Ausländergesetz fallen oder sich in einem Asylverfahren befinden – ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt.

Die internationalen Opferrechte gelten zudem unabhängig davon, ob ein mutmassliches Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder sich – aus Angst, Scham oder unter Druck – gegen eine solche Kooperation entscheidet. In der heutigen Schweizer Praxis erhalten Opfer jedoch nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Dauer des Strafverfahrens, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeiten.

- **Schweizweit einheitliche Standards des Opferschutzes, ausreichende Finanzierung spezialisierter Opferschutzorganisationen und Präventionsmassnahmen.** Der Bund hat dafür zu sorgen, dass der Einbezug spezialisierter Opferschutzorganisationen überall in der Schweiz gewährleistet ist und dass sichere Schutzunterkünfte für alle Opfer zur Verfügung stehen. In jedem Fall und in allen Kantonen muss gewährleistet sein, dass für die Beratung und Betreuung mutmasslicher Opfer von Frauenhandel/Menschenhandel spezialisierte Opferschutzorganisationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt einbezogen werden. Zudem hat der Bund dafür zu sorgen, dass Opferschutzorganisationen ausreichend finanziert sind. Ebenso soll der Staat für Präventionskampagnen, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sorgen.

---

<sup>1</sup> Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2005 / GRETA Evaluationsbericht (Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, GRETA 2015 / GRETA Empfehlungen (Recommendation CP (2015) 13 on the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland), N 15 & 16.